



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet



Merkblatt vom 20. März 2025

Moderhinke-Freie Sömmerung 2025

Wichtige Punkte für Sömmerungsbetriebe

Am 1. Oktober 2024 hat das nationale Programm zur Bekämpfung der Moderhinke begonnen, bei dem jährlich im Winterhalbjahr alle Schafhaltungen auf Moderhinke untersucht werden. Schafbestände, in denen der Moderhinke-Erreger nachgewiesen wird, müssen saniert werden. Ab Anfangs April 2025 sind alle Schafhaltungen, die noch nicht auf Moderhinke getestet sind oder Moderhinke-verseucht sind, gesperrt. Die Sömmerung 2025 ist erstmals Moderhinke-frei.

Was bedeutet die Moderhinke-freie Sömmerung?

Es dürfen grundsätzlich nur Schafe aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» gesömmert werden. Dies gilt auch für Privatalpen und Alleinbestösser. Zum Schutz der Moderhinke-freien Alpen können Ausnahmegewilligungen nur sehr restriktiv erteilt werden (siehe weiter unten).

Wie bereiten Sie sich auf die Moderhinke-freie Sömmerung vor?

➤ **Moderhinke-Status der Bestösser überprüfen**

Überprüfen Sie schon jetzt den Moderhinke-Status Ihrer Bestösser. In der TVD können Sie diesen über Ihren eigenen Zugang mit der TVD-Nummer der Bestösser abfragen («Betriebe» → «Betriebsdetaill» → «Betriebsinformation» → «Moderhinke-Status»).

➤ **Bestösser mit Moderhinke-Status «gesperrt» oder «nicht getestet» unterstützen**

Stellen Sie klar, dass Sie nur Schafe aus Moderhinke-freien Betrieben annehmen können. Falls Bestösser noch den Moderhinke-Status «gesperrt» oder «nicht getestet» haben: Fragen Sie nach dem Stand der Sanierung. Unterstützen Sie Ihre Bestösser wenn möglich bei der Sanierung, damit diese rechtzeitig gelingt. Die Moderhinke-freie Sömmerung wird Ihren Arbeitsaufwand im Sommer reduzieren und die Gesundheit und die Leistungen der Schafe verbessern.

➤ **Die Einschleppung des Moderhinke-Erregers auf die Alp verhindern**

Es liegt in Ihrer Verantwortung und in Ihrem Interesse, die Einschleppung des Moderhinke-Erregers auf die Alp zu verhindern. Mit folgenden Massnahmen reduzieren Sie die Risiken:

- **Moderhinke-Status der Bestösser überprüfen.** Es steht Ihnen frei, vor der Alpauffahrt zusätzliche private Kontrollen durchzuführen oder zu veranlassen.

- **Achtung Ziegen:** Ziegen können die Moderhinke übertragen. In betroffenen Schafbeständen müssen Ziegen deshalb mitsaniert werden. Sie werden jedoch nicht generell in das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm einbezogen. Falls Sie neben Schafen auch Ziegen sömmeren und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ziegen den Moderhinke-Erreger tragen: Veranlassen Sie die Untersuchung der Ziegen vor Alpauftrieb. Buren-Ziegen sind besonders empfänglich für Moderhinke.
- **Alpauffahrt sorgfältig planen:** Vermeiden Sie soweit möglich die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen, Infrastruktur und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen. Nehmen Sie dazu rechtzeitig mit den Verantwortlichen benachbarter Alpen Kontakt auf. Informieren Sie die Bestösser über den Ablauf bei der Auffuhr.
- **Auffuhrkontrolle:** Führen Sie eine sorgfältige Auffuhrkontrolle durch. Planen Sie diese so, dass Sie Schafe mit Anzeichen von Moderhinke fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückweisen können, zum Beispiel durch Einrichten eines Entladepferchs. Moderhinke-Verdacht ist Ihrem Bestandestierarzt / Ihrer Bestandestierärztin oder direkt dem AVET zu melden.
- **Verhindern von Zu- und Abwanderung:** Verhindern Sie die Zu- und Abwanderung von und zu anderen Alpen durch geeignete Umzäunung.
- **Klauengesundheit überwachen, Moderhinke-Verdacht melden:** Überwachen Sie die Klauengesundheit während der Sömmerung. Moderhinke-Verdacht muss dem Bestandestierarzt / der Bestandestierärztin oder direkt dem AVET gemeldet werden. Nur bei rechtzeitiger Meldung eines Verdachts können Massnahmen getroffen werden, um die Ansteckung weiterer Herden zu verhindern und den Schaden zu begrenzen.

Wann kann eine Ausnahmegewilligung zur Sömmerung von Tieren aus gesperrten Tierhaltungen erteilt werden?

Der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Die Bestösser müssen zudem alles Erforderliche für eine rechtzeitige Sanierung unternommen haben. Über den Sömmerungsbetrieb wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Anforderungen im Detail entnehmen Sie dem beiliegenden Merkblatt «Moderhinke: Ausnahmegewilligung zur Sömmerung von Tieren aus gesperrten Tierhaltungen».

Werden die Sömmerungsbeiträge gekürzt, wenn die erforderliche Anzahl Normalstösse wegen Moderhinke nicht erreicht werden kann?

Für Fragen zu den Direktzahlungen ist die Abteilung Direktzahlungen ADZ Tel. 031 636 13 60, info.adz@be.ch zuständig. Falls die erforderliche Anzahl Normalstösse wegen Moderhinke nicht erreicht werden kann, ist ein Gesuch Höhere Gewalt möglich (Art. 106 DZV). Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall. Bewirtschafter müssen sich bei der ADZ melden, sobald das Problem bekannt ist.



www.be.ch/moderhinke